Bayerisches Rotes Kreuz

Benutzerordnung
mit
Buchungsregelung und
Gebührenordnung

für das

BRK Kneipp-Kinderhaus Mooshüpfer

in Trägerschaft des
BRK Kreisverbandes Freising

I Benutzerordnung

1. Präambel
2. Geltungsbereich
3. Rechtliche Grundlagen
4. Kinderschutz
5. Aufnahmekriterien und Aufnahme
6. Anmeldung
7. Erreichbarkeit
8. Öffnungszeiten
9. Schließzeiten
10. Buchungsregelungen und Gebührenordnung
11. Unfallversicherung
12. Aufsicht
13. Haftung
14. Krankheit und Medikamentenabgabe
15. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten
16. Mitteilungspflichten
17. Eingewöhnung
18. Inkrafttreten

II Buchungsregelung und Gebührenordnung

1. Präambel
2. Buchungszeiten
3. Entstehen und Fälligkeit der Elternbeiträge
4. Elternbeiträge
5. Essenskosten
6. Übernahme der Elternbeiträge
7. Gebührenermäßigungen
8. Festsetzung der Elternbeiträge
9. Kündigung
10. Geltungsbereich/Inkrafttreten

III SEPA Formular

I Benutzerordnung

1. Präambel

In der Verantwortung, eine Kindertageseinrichtung zu organisieren und zu führen, die sich an den Bedürfnissen der Kinder, den Interessen der Personensorgeberechtigten, der Fachlichkeit des Personals und dem Interesse des BRK orientiert, erlässt das BRK diese Benutzerordnung für das Kneipp-Kinderhaus Mooshüpfer, um einen geregelten Betrieb und Ablauf dieser Kindertageseinrichtung sicher zu stellen. Denn nur durch die Einhaltung vereinbarter Regelungen ist die Bildung, Erziehung und Betreuung der sie besuchenden Kinder möglich.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Kneipp-Kinderhaus Mooshüpfer als Kindertageseinrichtung in Trägerschaft des BRK Kreisverbandes Freising.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Kindertageseinrichtung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG und AVBayKiBiG) und anderer gesetzlicher Grundlagen geführt. Darüber hinaus gelten die inhaltlichen Vorgaben des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder bis zur Einschulung.
Die Kindertageseinrichtung dient der regelmäßigen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (BayKiBiG, Art. 2 Begriffsbestimmungen Abs. (1).

4. Kinderschutz

1. Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung müssen die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (U7a oder U8) vorlegen (BayKiBiG Art. 9b Kinderschutz Abs. (2) sowie den Nachweis über den bestehenden Masernschutz nach dem Infektionsschutzgesetz IfSG.

2. Für die Kindertageseinrichtung und das Personal besteht ein gesetzlicher Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII). Zur Sicherstellung des Schutzauftrages haben wir mit dem Amt für Jugend und Familie eine Vereinbarung geschlossen, die uns dazu verpflichtet jedem Anschein von Vernachlässigungen, Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch von Kindern nachzugehen und dem Amt für Jugend und Familie mitzuteilen.

3. Im Kneipp - Kinderhaus Mooshüpfer liegt ein einrichtungseigenes Schutzkonzept nach BayKiBiG Art. 19 Abs. 2 vor.

5. Aufnahmekriterien und Aufnahme

1. Im Kneipp-Kinderhaus Mooshüpfer werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen und betreut, deren Hauptwohnsitz (Aufenthaltsort) in Hallbergmoos ist. Auswärtige Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn es freie Plätze gibt und keine Hallbergmooser Kinder mehr auf der Warteliste stehen. Die Betreuung von auswärtigen Kindern ist grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Bildungsjahres befristet.

2. Es werden Kinder - entsprechend den Grundsätzen und des Leitbildes des BRK - aller Nationalitäten und Religionen und besonderer Bedürfnisse aufgenommen.

3. Das Kneipp-Kinderhaus Mooshüpfer steht vorwiegend Kindern zwischen 1 Jahr und Schuleintritt zur Verfügung.

4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die unten genannten Aufnahmekriterien gelten auch für Kinder, die innerhalb der Kindertageseinrichtung in eine andere Altersgruppe wechseln (Krippe, Kindergarten).
Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach den folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:

a) Kinder, die kurz vor der Schulpflicht stehen (siehe jährlichen Stichtag).

b) Kinder aus Familien, die gemäß § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen. Maßgebend ist hierbei nicht mehr als ein Kind pro Gruppe.

c) Soziale Härtefälle

d) Kinder deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig und/oder in Ausbildung sind, sowie Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit die Betreuung erforderlich machen.

e) Bei sonst gleicher Dringlichkeit auch innerhalb der Dringlichkeitsstufen haben Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind und zum Zeitpunkt des Eintritts noch eine angemessene Zeit (mindestens drei Monate) in der Einrichtung sein werden, den Vorrang.

Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Kindertageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.

6. Anmeldung

1. Unter folgendem Link http://portal.little-bird.de/hallbergmoos gelangen Sie zum Elternportal „Little-Bird“ der Gemeinde Hallbergmoos.

Hier finden Sie alle wichtigen Informationen zum online Anmeldeverfahren.

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz ist jederzeit möglich.

2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung **wahrheitsgemäße Auskünfte** zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Informationen zur Anmeldung sind auf der BRK Homepage www.kvfreising.brk.de/kindertageseinrichtungen zu finden.

3. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

7. Erreichbarkeit

Kindertageseinrichtung
1. Um der Kindertageseinrichtung Mitteilungen oder Informationen zukommen zu lassen, stehen den Personensorgeberechtigten feststehende Telefonzeiten zwischen 7:00 Uhr und 8:30 Uhr sowie zwischen 12:30 Uhr und 17:00 Uhr zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten können Nachrichten auf den Anrufbeantworter gesprochen werden.

Personensorgeberechtigte
2. In Notfällen müssen die Personensorgeberechtigten bzw. eine Kontaktperson des Kindes erreichbar sein. Die Personensorgeberechtigten haben eine entsprechende Kontaktperson

zu benennen, die bei Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten Ansprechpartner und abholberechtigte Person ist.

8. Öffnungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 17:00 geöffnet.
2. Die Öffnungszeit kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde Hallbergmoos und dem Elternbeirat (Art. 14 BayKiBiG) geändert werden.

9. Schließzeiten

1. Die Schließtage im Bildungsjahr betragen maximal 30 Werktage. Die Schließtage beinhalten Urlaub für das Personal, Betriebsausflug, Fortbildung und Planungstage.

2. Alle Schließtage werden frühzeitig mit dem Elternbeirat abgeklärt und den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

3. Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

10. Buchungsregelung und Gebührenordnung

Die Regelungen für Buchungsstunden, Betreuungszeiten und Gebühren sind in der **Buchungsregelung und Gebührenordnung** festgeschrieben. Diese sind Bestandteil dieser Benutzerordnung und beigefügt.
Die Benutzerordnung mit Buchungsregelung und Gebührenordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

11. Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Bayerische Landesunfallkasse bzw. die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) bei Unfällen ein
(§ 2 Abs.1 Nr. 8a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:
- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung und nach Hause,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt im Schadensfall eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt neben dem beschäftigten Personal auch mithelfende Personensorgeberechtigte, Mitglieder des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

12. Aufsicht

Das diensthabende Personal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind an eine/n Mitarbeiter/in übergeben wird.
Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind in die Obhut einer abholberechtigten Person übergeben wird.

13. Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstiger Wertgegenstände wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Kindertageseinrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

14. Krankheit und Medikamentenabgabe

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung ist unverzüglich über die übertragbare Erkrankung zu informieren.

2. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.

3. Das Personal hat die Verpflichtung, bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit umgehend die Personensorgeberechtigten zu verständigen und auf der Abholung des Kindes zu bestehen.

4. Nach einer ansteckenden Erkrankung lt. § 34 Infektionsschutzgesetz ist ein ärztliches Attest vor der Wiederaufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung vorzulegen. Außerdem muss das Kind 24 Std. fieberfrei und 48 Std. durchfallfrei gewesen sein.

5. In gesonderten Dokumenten sind die Verfahren zur Medikamentenabgabe, zu Pflegemitteln und im Krankheitsfall der Kinder geregelt. Diese sind in der Kindertageseinrichtung erhältlich.

6. Das Personal ist verpflichtet bestimmte übertragbare Krankheiten dem Gesundheitsamt zu melden.

15. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

2. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Gespächstermine mit den Mitarbeitern/innen wahrnehmen und zusätzliche Elternveranstaltungen besuchen.

Um den Austausch zu gewährleisten, stellt die Kindertageseinrichtung alle notwendigen Informationen an der Elterninformationswand bereit. Die Personensorgeberechtigten können sich dort informieren, aktuelle Termine nachlesen und Rückmeldungen an das Team und den Elternbeirat abgeben.

3. Die Personensorgeberechtigten haben laut Bayerischem Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Bildungsjahres einen Elternbeirat zu bilden (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3 BayKiBiG).

4. Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, der Leitung und dem Team, sowie dem Träger der Kindertageseinrichtung fördern.
Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

16. Mitteilungspflichten

Personensorgeberichtigte
1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gem. Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben insbesondere folgende Daten dem Träger unverzüglich mitzuteilen:

a) Name und Vorname des Kindes
b) Geburtsdatum des Kindes
c) Geschlecht des Kindes
d) Staatangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland)
e) Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern
f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz)
(Verbleib eines weiteren Jahres im Kindergarten, sofern nicht der Schulkindergarten besucht wird)

2. Wer entgegen Art. 27 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu eintausend belegt werden (siehe dazu Art. 26b BayKiBiG).

3. Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden:

a) Änderung der Adresse/ des Hauptwohnsitzes
b) Veränderung in den sorgerechtlichen Verhältnissen
c) Änderung der Bankverbindung / SEPA vom Beitrag zahlenden Kontoinhaber
d) Änderung von Telefonnummern

4. Sollte sich die Adresse der Personenberechtigten des aufgenommenen Kindes ändern, z.B. durch Umzug (1. Wohnsitz), so ist dies umgehend der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Sollte diese Mittteilung nicht rechtzeitig erfolgen, so ist für den Träger dieser Kindestageseinrichtung die staatliche bzw. kommunale Förderung nach BayKiBiG nicht mehr gewährleistet. Der Träger behält sich in diesen Fällen vor, die ausfallende Förderung als zusätzlichen Elternbeitrag zu erheben.

5. Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen.

Träger
1. Der Träger hat die Verpflichtung gem. BayKiBiG, die Eltern bei Abschluss des Betreuungsvertrages darüber zu informieren, dass

a) mit Inanspruchnahme der staatlich geförderten Kinderbetreuung der Anspruch auf Betreuungsgeld entfällt und die Inanspruchnahme gegeben falls der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen ist.
b) es eine sogenannte Impfberatungspflicht seit 2015 (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz) gibt. Personensorgeberechtigte müssen der Kindertageseinrichtung einen Nachweis vorlegen, dass eine Impfberatung für ihr Kind stattgefunden hat. Wenn die Personensorgeberechtigten diesen Nachweis nicht vorlegen, muss die Kita das Gesundheitsamt darüber informieren.
c) das Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention **(Masernschutzgesetz)** von der Bundesregierung beschlossen wurde und ab dem **01.03.2020** gültig ist. Personensorgeberechtigte müssen der Kindertageseinrichtung einen Nachweis vorlegen, dass bei ihrem Kind eine Masernschutzimpfung oder Masernimmunität vorliegt.

Kinder, für die kein Nachweis vorliegt, dürfen **nicht** in einer Kindertageseinrichtung **aufgenommen und betreut** werden.

17. Eingewöhnung

Der Übergang vom Elternhaus und die Eingewöhnung des Kindes in die Kindertageseinrichtung sind eine sensible und wichtige Zeit für das Kind und die Personensorgeberechtigten. Deshalb findet dieses Thema im Bayerischen Bildungs- und -erziehungsplan (BayBEP) besondere Beachtung.

Die Eingewöhnung beginnt bereits mit der Entscheidung der Personensorgeberechtigten, das Kind in der Kindertageseinrichtung anzumelden.
Die Eingewöhnung in der Kindertageseinrichtung beginnt mit einer zeitlich gestaffelten Eingewöhnungsphase. Damit dieser wichtige Übergang gelingt, gibt es eine **verbindliche Regelung** zur Eingewöhnung, die auf der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Personensorgeberechtigten basiert und immer das Wohl des Kindes im Auge hat.

18. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung (mit Buchungsregelung und Gebührenordnung) tritt am **01. September 2026** in Kraft.

Freising, den 04. Mai 2026

Alexander Hameder
Kreisgeschäftsführer